

# **Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses bei der Ingenieurkammer Niedersachsen zur Konfliktbeilegung im Ingenieurwesen (Schlichtungsordnung)**

Fassung vom 06.12.2005

## **Präambel**

Die gütliche und endgültige Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander und ihren Vertragspartnern ist von übergeordnetem Interesse der Allgemeinheit und des Ingenieurwesens. Dazu sollen die gesetzlichen Mittel zu einer außergerichtlichen, einvernehmlichen Beilegung des Konfliktes, insbesondere im Wege der Mediation ausgeschöpft werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Ingenieurkammer Niedersachsen gem. § 30 Abs. 1<sup>1</sup> Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIIngG) den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten im Ingenieurwesen eingesetzt.

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung sind Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben. Arbeits- und steuerrechtliche Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist nicht zulässig, wenn die beanstandeten Handlungen eines Ingenieurs in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen oder als gerichtlich bestellter Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben erfolgt.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist keine Gütestelle im Sinne des Einführungsgesetzes zu § 15a Zivilprozessordnung (EGZPO).

### **§ 2 Unzulässigkeit des Verfahrens**

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen selbständigen Beweisverfahrens oder gerichtlichen Rechtsstreits ist, es sei denn, die Parteien haben das Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht. Das Verfahren ist auch unzulässig, wenn der zu schlichtende Streitfall bei einem Schiedsgericht oder einer anderen Schlichtungsstelle anhängig ist.

### **§ 3 Schlichtungsausschuss**

- (1) Der Schlichtungsausschuss bei der Ingenieurkammer Niedersachsen besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen bestellt. Die Bestellung endet mit dem Ende der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Im Falle eines vor diesem Zeitpunkt begonnenen Schlichtungsverfahrens verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende des Verfahrens.
- (3) Jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist neutral, unabhängig und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses beurteilen den jeweiligen Streitgegenstand unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben können.
- (6) Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses ist die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen.

<sup>1</sup> § 27 in der Neufassung des NIIngG v. 12. Juli 2007

#### **§ 4 Beginn des Verfahrens**

- (1) Die Partei, die die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag bei der Ingenieurkammer Niedersachsen auf Durchführung des Verfahrens. Dabei hat sie den Nachweis der Zuständigkeit der Ingenieurkammer Niedersachsen zu erbringen. Aus dem Antrag soll der zu klärende Sachverhalt hervorgehen. Maßgebliche Urkunden in Kopie und andere Beweismittel sollen dem Antrag beigelegt werden. Die notwendige Erklärung über das ausdrückliche Einverständnis mit dieser Verfahrensordnung kann nachgereicht werden.
- (2) Der Antragsteller ist aufzufordern, einen Kostenvorschuss in Höhe von 200 € zu bezahlen.
- (3) Die Geschäftsstelle sendet den Antrag der antragsgegnerischen Partei zu, mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

#### **§ 5 Weiteres Verfahren**

- (1) Nach Eingang des angeforderten Kostenvorschusses werden die Parteien zeitnah zu einem ersten Schlichtungsgespräch geladen. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Sach- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden.
- (2) Den weiteren Verlauf bestimmt der Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Schlichtungsausschuss kann alle zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen anfordern. Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.
- (3) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

#### **§ 6 Kosten**

- (1) Für die Kosten des Verfahrens wird eine einmalige streitwertabhängige Gebühr aus dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Verfahrensordnung erhoben. Auslagen und Kosten für die Hinzuziehung von Anwälten oder Bevollmächtigten tragen die an der Schlichtung Beteiligten selbst.
- (2) Sollte die Schlichtung länger als drei volle Zeitstunden in Anspruch nehmen, werden zusätzlich für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses je angefangene zusätzliche Zeitstunde 80 € erhoben.
- (3) Der Schlichtungsausschuss legt die Gebühren nach dieser Schlichtungsordnung fest.
- (4) Ist an dem Verfahren ein Verbraucher beteiligt (Privatperson im Sinne des § 13 BGB) beteiligt, ermäßigen sich die Kosten für diesen um die Hälfte.

#### **§ 7 Beendigung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren endet, wenn eine Partei ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens widerruft. Das Verfahren endet auch, wenn die Parteien eine Vereinbarung über die in Streit stehende Angelegenheit abschließen oder der Einigungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Wochen angenommen wird.
- (2) Erweist sich nach Verfahrensbeginn ein Mitglied des Schlichtungsausschusses gem. § 3 Abs. 3 als befangen, ist die Schlichtung abzubrechen. Die Parteien können das Verfahren mit einem Stellvertreter für das befangene Mitglied erneut durchführen. Zusätzliche Kosten entstehen den Parteien hierdurch nicht.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Schlichtungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung in der Fassung vom 18.05.1995 außer Kraft.

*-veröffentlicht in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblattes, Ausgabe: 01,02/2006-*

#### **Anlage**

**Anlage zu § 6 der Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen**

<b>Streitwert bis</b>	<b>Gebühr</b>
5.000 €	300 €
10.000 €	400 €
15.000 €	500 €
20.000 €	600 €
25.000 €	700 €
30.000 €	800 €
35.000 €	900 €
40.000 €	1.000 €
45.000 €	1.100 €
50.000 €	1.200 €
65.000 €	1.400 €
80.000 €	1.600 €
95.000 €	1.800 €
110.000 €	2.000 €
125.000 €	2.200 €
140.000 €	2.400 €
155.000 €	2.600 €
170.000 €	2.800 €
185.000 €	3.000 €
200.000 €	3.200 €
230.000 €	3.500 €
260.000 €	3.800 €
290.000 €	4.100 €
320.000 €	4.400 €
350.000 €	4.700 €
380.000 €	5.000 €
410.000 €	5.300 €
440.000 €	5.600 €
470.000 €	5.900 €
bis 500.000 € und darüber	6.200 €